

Richtlinien für Regionalmarken

Teil C2 Branchenspezifische Vorgaben für Kosmetikprodukte

Eigentümer: Verein Schweizer Regionalprodukte

Letzte Aktualisierung: 16.12.2020

Gültig ab: 01.01.2021 (unter Vorbehalt die Ratifizierung erfolgt durch alle Regionalmarken, welche die Richtlinien anwenden)

Version: 1.00

INHALT

1	SPEZIFISCHE BEGRIFFSDEFINITIONEN	3
2	GELTUNGSBEREICH	3
3	ZWECK.....	3
4	SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN.....	3
4.1	VORGABEN AN DIE HERKUNFT DER ZUTATEN.....	3
4.2	VORGABEN BEZÜGLICH ZUTATEN NICHT LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS	4
4.3	STOFFE UND PROZESSE, WELCHE NICHT ZUGELASSEN SIND	4
5	ANFORDERUNGEN AN DIE WERTSCHÖPFUNG DER PRODUKTE	4
7	KONTROLL- UND ZERTIFIZIERUNGSPFLICHT.....	4
8	INKRAFTSETZUNG UND ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN	4
	ANHÄNGE	5
	ANHANG 1 BEWILLIGTE IMPORTIERTE ZUTATEN	5
	ANHANG 2: LISTE VERBOTENER STOFFE (HORMONWIRKSAME UND TOXISCHE SUBSTANZEN SOWIE SUBSTANZEN MIT REIZUNGSPOTENZIAL).....	6

1 Spezifische Begriffsdefinitionen

Kosmetikprodukte: Stoffe oder Zubereitungen, die äusserlich mit Teilen des menschlichen Körpers in Berührung kommen, zum ausschliesslichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu pflegen und zu schützen. Es gilt die Definition gemäss LGV SR 817.02, Art. 53.

Landwirtschaftliche Zutat: Erzeugnisse pflanzlicher und tierischer Art aus landwirtschaftlicher Produktion oder aus Wildsammlung im Sinne von Urprodukten

Nicht landwirtschaftliche Zutat: Zutaten mineralischen Ursprungs, Salz, Wasser, Zutaten aus chemisch-synthetischer Herstellung,

Prüfmenge: Menge oder Volumen der landwirtschaftlichen Zutaten, die in der Schweiz angebaut, wild wachsen oder produziert werden. Es gilt die Masse zum Verarbeitungszeitpunkt.

2 Geltungsbereich

Diese branchenspezifischen Vorgaben stützen sich auf die Richtlinien für Regionalmarken Teil A Allgemeine Vorgaben und regeln die Anforderungskriterien für Kosmetikprodukte. Der Betrieb liegt in der Region der entsprechenden Regionalmarke. Die Wertschöpfung erfolgt in der Region.

3 Zweck

Mit den Anforderungen wird ein Standard für Kosmetikprodukte aus dem Gebiet der Regionalmarke definiert. Sie definieren Anforderungen an die Herkunft der Zutaten, die Qualität und die Wertschöpfung der Kosmetikprodukte.

4 Spezifische Anforderungen

4.1 Vorgaben an die Herkunft der Zutaten

Nicht zusammengesetzte Kosmetikprodukte stammen zu 100% aus regionalen Zutaten.

Bei zusammengesetzten Kosmetikprodukten müssen alle landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens ein Anteil von 80 % der landwirtschaftlichen Zutaten aus der Region stammen. Als Prüfmenge ausschlaggebend ist das Gewicht oder das Volumen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Wenn landwirtschaftliche Zutaten in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, aus der Schweiz stammen. Sind diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen zugelassene importierte landwirtschaftliche Zutaten (gemäss Anhang 1 bewilligte importierte Zutaten) verwendet werden. Optimierungen, z.B. aus Preisgründen, sind nicht erlaubt. Nach Möglichkeit sind alternative Schweizer Zutaten einzusetzen.

Der Anhang mit bewilligten importierten Zutaten wird durch die nationale Richtlinienkommission erstellt und bewilligt. Bewilligungen werden nur befristet ausgestellt.

Zur Beurteilung über die Ausstellung einer Bewilligung müssen folgende Kriterien überprüft werden:

- Qualitative und quantitative Verfügbarkeit in der Schweiz muss abgeklärt werden, wenn die Zutat aus klimatischen Gründen in der Schweiz anbaubar ist. Als Hilfsmittel kann der VSR Listen zur Verfügung stellen oder nationale Aufrufe zur Abklärung der Verfügbarkeit durchführen.
- Optimierungen, z.B. aus Preisgründen, sind nicht erlaubt.
- Die Möglichkeit zum Einsatz alternativer Zutaten Schweizer Herkunft muss abgeklärt werden.
- Bei Zutaten, deren Produktion aus ökologischen und/oder sozialen Gründen als heikel erachtet wird, kann die Einhaltung von Produktionsstandards gefordert werden.

Halbfabrikate

Halbfabrikate und deren Zutaten stammen grundsätzlich aus der Region.

Sind Halbfabrikate und deren Zutaten nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität in der Region erhältlich, dürfen Halbfabrikate aus der Schweiz eingesetzt werden. Optimierungen, z.B. aus Preisgründen sind nicht erlaubt. Sind einzelne landwirtschaftliche Zutaten in diesen Halbfabrikaten nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität in der Schweiz erhältlich, dürfen zugelassene importierte Zutaten (gemäss Anhang 1 bewilligte importierte Zutaten) eingesetzt werden. Bewilligungspflichtig sind landwirtschaftliche Zutaten ab einem Massenanteil von mehr als 5% im Halbfabrikat, ausser es kann nachgewiesen werden, dass der Massenanteil im Endprodukt 1% nicht übersteigt. Extrakte und Essenzen unterstehen in jedem Fall der Bewilligungspflicht.

Sind Halbfabrikate nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität in der Schweiz erhältlich, kann der Regionalmarkeninhaber den Einsatz von importierten Halbfabrikaten genehmigen. Das Sekretariat stellt den Regionalmarkeninhabern und Zertifizierungsstellen ein einheitliches Antragsformular zur Verfügung. Der Regionalmarkeninhaber untersteht der Meldepflicht und muss eine Kopie der Genehmigung an das Sekretariat der Richtlinien für Regionalmarken senden, welches die entsprechende Ausnahmegenehmigung formell bestätigt.

4.2 Vorgaben bezüglich Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs

Der Einsatz von Zutaten nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist mit Ausnahme der unter Artikel 4.3 aufgeführten Zutaten sowie der im Anhang 2 aufgeführten verbotenen hormonwirksamen und toxischen Substanzen sowie Substanzen mit Reizungspotenzial erlaubt und benötigt keine Importbewilligung. Das Wasser muss aus der Region stammen.

4.3 Stoffe und Prozesse, welche nicht zugelassen sind

Es dürfen keine Nano - Partikel eingesetzt werden.
Die Produkte dürfen nicht in Tierversuchen getestet sein.

Folgende Zutaten dürfen nicht eingesetzt werden:

- Mineralöle/ Erdölderivate, Propylenglykol, Butylenglykol und Rohstoffe, die aus Tieren gewonnen werden (ausgenommen Wollfett und Murmeltierfett aus Jagd).
- Hormonwirksame und toxische Substanzen sowie Substanzen mit Reizungspotenzial gemäss Anhang 2.

5 Anforderungen an die Wertschöpfung der Produkte

Die Wertschöpfung muss zu mindestens 2/3 in der entsprechenden Region generiert werden. Erfolgt ein Verarbeitungsschritt ausserhalb der Region, weil keine ausreichenden Verarbeitungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, muss dies durch den Regionalmarkeninhaber genehmigt werden.

6 Kontroll- und Zertifizierungspflicht

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen bzgl. Kontrolle und Zertifizierung gemäss Teil A, Artikel 7. Die Vergabe der Regionalmarke erfolgt gemäss Teil A, Artikel 8.

7 Inkraftsetzung und Änderungen der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden am 22.09.2020 durch die nationale Richtlinienkommission erstellt und treten per 01.01.2021 in Kraft.

Anhänge

Anhang 1 Bewilligte importierte Zutaten

Gestützt auf Art. 4.1 Vorgaben an die Herkunft der Zutaten müssen bei zusammengesetzten Kosmetikprodukten alle landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens ein Anteil von 80 % der landwirtschaftlichen Zutaten aus der Region stammen. Als Prüfmenge ausschlaggebend ist das Gewicht oder das Volumen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Wenn landwirtschaftliche Zutaten in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, aus der Schweiz stammen. Sind diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen zugelassene importierte landwirtschaftliche Zutaten (gemäss Anhang 1 bewilligte importierte Zutaten) verwendet werden. Optimierungen, z.B. aus Preisgründen, sind nicht erlaubt. Nach Möglichkeit sind alternative Schweizer Zutaten einzusetzen.

Der Anhang mit bewilligten importierten Zutaten wird durch die nationale Richtlinienkommission erstellt und bewilligt.

Zutaten, welche von einer Bewilligung durch die nationale Richtlinienkommission ausgenommen sind:

- Landwirtschaftliche Zutaten, welche maximal 1% in der Rezeptur ausmachen, nicht aber Extrakte und Essenzen.
- Zutaten in Halbfabrikaten mit einem Massenanteil von maximal 5% im Halbfabrikat, nicht aber Extrakte und Essenzen.
- Nicht landwirtschaftliche Zutaten (gemäss Definition in Art. 1).

	INCI (Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe)	Bewilligung bis	Bemerkungen
Pflanzen, sowie deren Extrakte und Essenzen			
Aloe Vera	Aloe Vera	31.12.2023	
Zitrusfrüchte	div.	31.12.2023	
Zuckerrüben BIO		31.12.2023	Verarbeitung in der Schweiz
Öle, Fette und Wachse von Pflanzen			
Brokkolisamenöl	Brassica Oleracea Italica Seed Oil	31.12.2023	
Cadelillawachs	Candelilla Wax	31.12.2023	
Jajoba-Öl	Jajoba Oil	31.12.2023	
Kakobutter	Theobroma Cacao Seed Butter	31.12.2023	
Kokosöl	Cocos Nucifera Oil	31.12.2023	
Lacksumachs-Wachs	Rus Verniciflua Peel Cera	31.12.2023	
Lavandinöl	Lavandula Hybrida O	31.12.2023	
Mandelöl	Prunus Amygdalus Dulcis Oil	31.12.2023	
Öl von Zitrusfrüchten	div.	31.12.2023	
Olivenöl	Olea Europaea Fruit Oil	31.12.2023	
Palmöl	Palm Oil	31.12.2023	
Rizinusöl	Ricinus communis seed oil	31.12.2023	
Salbaum	Shorea robusta	31.12.2023	
Sheabutter	Butyrospermum Parkii Butter	31.12.2023	
Sonnenblumensamenwach s	Helianthus Annuus Seed Wax	31.12.2023	
Öle und Fette aus tierischer Produktion			
Lanolin	Lanolin Cera	31.12.2023	

Prozessbeschreibung für Aufnahme neuer importierter Zutaten:

- Zutaten, die nicht im Annex bewilligter importierter Zutaten aufgeführt sind, deren Import aber gemäss Artikel 4.1 grundsätzlich vertretbar ist, kann der Regionalmarkeninhaber für maximal ein Jahr eine Genehmigung erteilen. Das Sekretariat stellt den Regionalmarkeninhabern und Zertifizierungsstellen ein einheitliches Antragsformular zur Verfügung.
- Der Regionalmarkeninhaber untersteht der Meldepflicht. Der Regionalmarkeninhaber muss eine Kopie der Genehmigung an das Sekretariat der Richtlinien für Regionalmarken senden, welches die entsprechende Ausnahmegenehmigung formell bestätigt.
- Während der Zeit der Genehmigung hat der Regionalmarkeninhaber Zeit, die entsprechenden Zutaten der nationalen Richtlinienkommission zur Genehmigung vorzuschlagen.

Anhang 2: Liste verbotener Stoffe (Hormonwirksame und toxische Substanzen sowie Substanzen mit Reizungspotenzial)

Ammonium Lauryl Sulfat
Benzophenone-1
Benzophenone-3
BHA
BHT
Butylparaben
Cyclomethicone
Cyclopentasiloxane
Cyclotetrasiloxane
Ethylhexyl Methoxycinnamate
Phenoxyethanol
Propylparaben
Potassium Butylparaben
Potassium Propylparaben
Sodium Butylparaben
Sodium Lauryl Sulfate
Sodium Propylparaben
Titanium Dioxide
Triclosan

Diese Liste wurde in Zusammenarbeit mit der Fédération romande des consommateurs erstellt und wird jährlich aktualisiert.